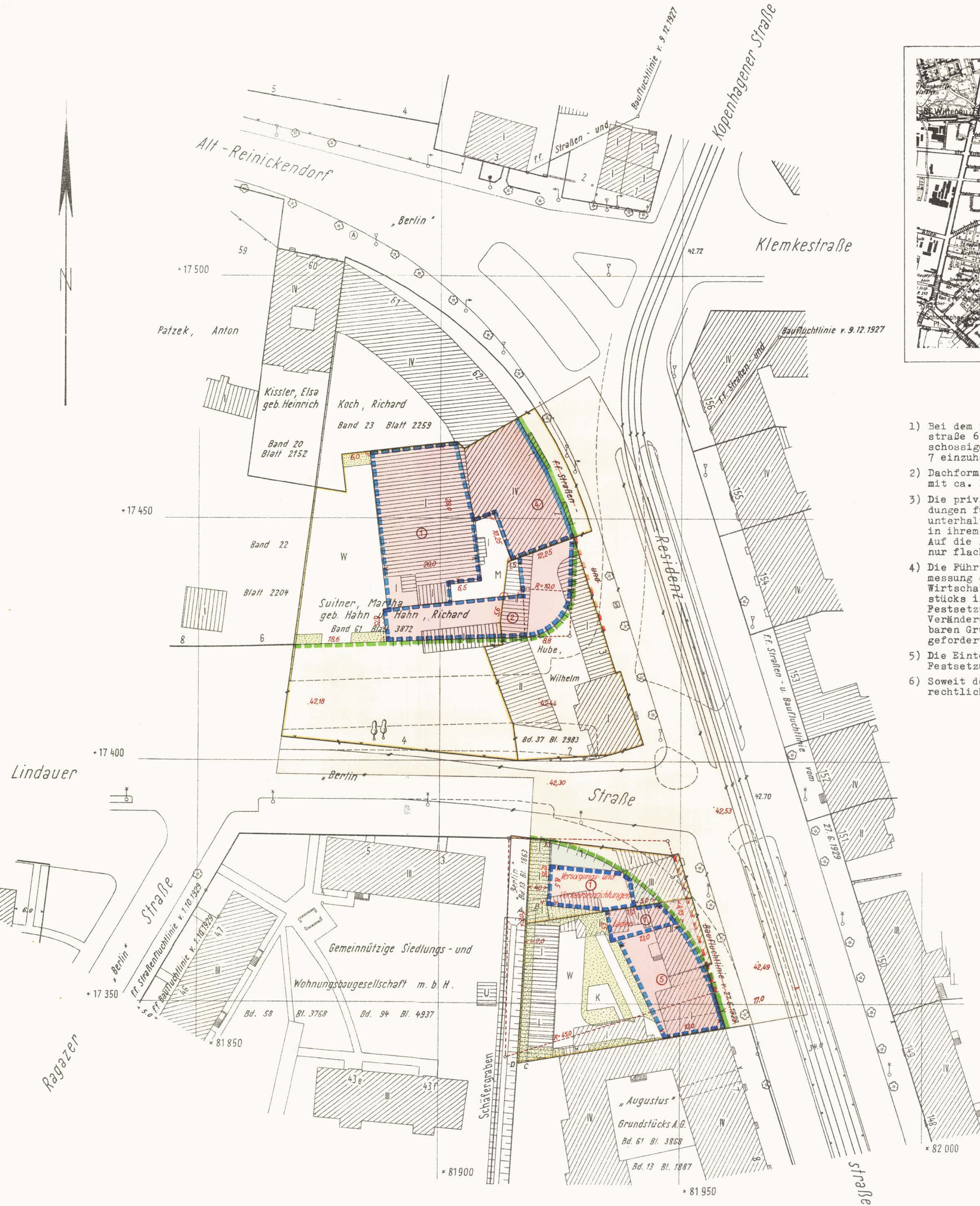
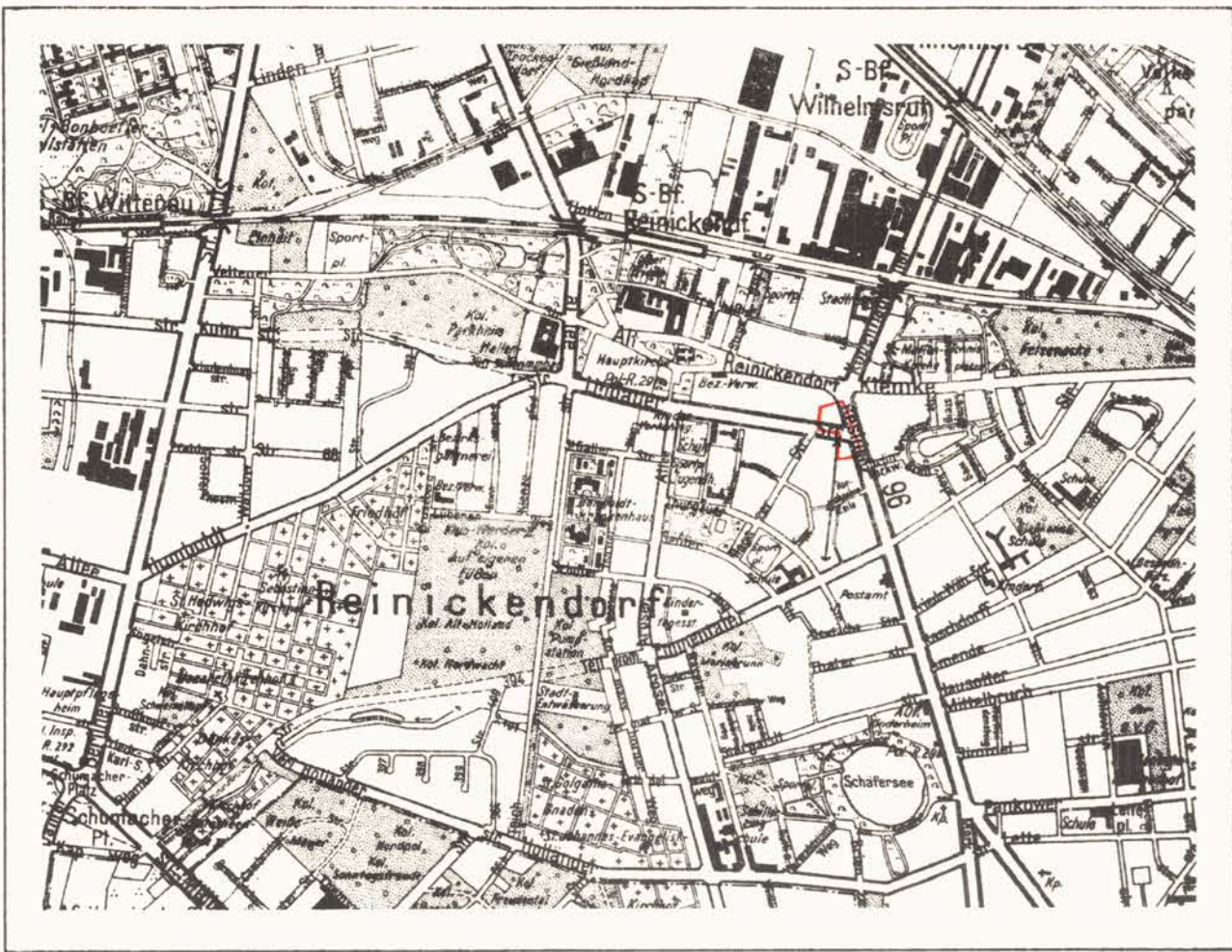




Übersichtskarte 1:20 000



Planergänzungsbestimmungen

- Bei dem 5-geschossigen Gebäude auf dem Grundstück Residenzstraße 6 sind Gesimshöhe und Dachform des vorhandenen 4-geschossigen Nachbargebäudes auf dem Grundstück Residenzstraße 7 einzuhalten.
- Dachform für die 1- und 2-geschossigen Gebäude: Pultdach mit ca. 10° Neigung zur rückwärtigen Baugrenze.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig. Auf die Fläche A B C D A sind zur Erhaltung des Gewässers nur flachwurzelnde Anpflanzungen zulässig.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 29. November 1962 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Eigentümerverzeichnis

Lage	Eigentümer	Grundbuch Band	Blatt
Residenzstr. 5, Ecke Lindauer Str. 1	Burgemeister, Minna geb. Zischke u. Miterben	88	4743
" 6	Hagen, Johanna geb. Stock u. Zinnow, Werner	60	3811

Abzeichnung
Bebauungsplan XX-62
für die Grundstücke
Residenzstraße 1-3 und 5-6
und Lindauer Straße 1, 2 und 4
im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:500
0 5 10 20 30 40 50m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen aufzuheben
Grenze des Geltungsbereiches

Straßen- u. Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Baufluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

Zu- und Ausfahrtsverbot

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1960

§ 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
für besondere öffentliche Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

öffentliche Freifläche
private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand)

mit Geschöszahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten

Abkürzungen

K Kinderspielplatz W Wageneinstellplatz
M Fläche für Mülltonnen

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches
vorhanden zukünftig fortfallend
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Hein

Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 15. Juni 1962

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. Juli 1962 erhalten und wurde in der Zeit vom 23. Juli 1962 bis 22. August 1962 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 27. August 1962

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Dezember 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedter

Die Verordnung ist am 18. 12. 1962 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1287 verkündet worden.